

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 124

ausgegeben am 22. August 1996

Gesetz

vom 20. Juni 1996

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1974, LGBl. 1974 Nr. 50, des Gesetzes vom 13. Mai 1976, LGBl. 1976 Nr. 41, der Kundmachung vom 7. September 1976, LGBl. 1976 Nr. 58, des Gesetzes vom 11. April 1984, LGBl. 1984 Nr. 23, des Gesetzes vom 14. Oktober 1986, LGBl. 1986 Nr. 104, und des Gesetzes vom 16. Dezember 1994, LGBl. 1995 Nr. 12, wird wie folgt abgeändert:

§ 1

Allgemeines

1) Der Erwerb und der Verlust des Landesbürgerrechtes richtet sich inskünftig, von Staatsverträgen abgesehen, ausschliesslich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2) Die Begriffe Landesbürger, Ehegatte, Bewerber, Ausländer, gesetzlicher Vertreter und Bevollmächtigter umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

§ 4 Abs. 1, 3 und 4

1) Das Landesbürgerrecht ist ehelich geborenen Kindern durch Geburt eigen, wenn der Vater oder die Mutter liechtensteinische Landesbürger sind. Ehelich geborenen Kindern gleichzuhalten sind uneheliche Kinder liechtensteinischer Landesbürger, die durch Behebung des Ehehindernisses oder schuldlose Unwissenheit der Ehegatten als ehelich angesehen werden und solche, die durch nachfolgende Eheschliessung oder durch Begünstigung des Landesfürsten legitimiert werden (§§ 160 bis 162 ABGB).

3) Durch Annahme an Kindesstatt erwirbt ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Landesbürgerrecht, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter Landesbürger sind. Wird die Annahme widerrufen oder aufgehoben, so gilt der Erwerb des Landesbürgerrechtes als nicht eingetreten, es sei denn, das Wahlkind würde dadurch unvermeidlich staatenlos.

4) Wird das leibliche Kind eines Ehegatten durch den anderen Ehegatten angenommen, so erwirbt es das Landesbürgerrecht, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht mündig ist.

b) durch Aufnahme

§ 5

aa) infolge Eheschliessung

1) Der ausländische Ehegatte eines liechtensteinischen Landesbürgers wird auf Antrag in das Landesbürgerrecht und in das Gemeindebürgerrecht seines Ehegatten aufgenommen, wenn:

- a) der Bewerber einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zwölf Jahren nachweisen kann, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen;
- b) der Bewerber mit einem liechtensteinischen Landesbürger seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe lebt;
- c) der Bewerber auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet;
- d) der liechtensteinische Ehegatte das Landesbürgerrecht nicht durch Aufnahme infolge Eheschliessung erworben hat.

2) Die Aufnahme ins Landesbürgerrecht erfolgt nicht, wenn:

- a) gegen den Bewerber ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens hängig ist oder er aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eine Freiheitsstrafe verbüsst;
- b) das bisherige Verhalten des Bewerbers Anlass zur Befürchtung gibt, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bildet.

3) Ein Ausländer, der seinen liechtensteinischen Ehegatten durch den Tod während der Frist im Sinne von Abs. 1 Bst. a verliert, wird bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist ins Landesbürgerrecht aufgenommen, sofern er nicht vor der Aufnahme in das Landesbürgerrecht mit einem Ausländer eine neue Ehe eingeht.

4) Ein Ausländer, der von seinem liechtensteinischen Ehegatten während der Frist gemäss Abs. 1 Bst. a getrennt oder geschieden wird, wird bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist ins liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommen, wenn:

- a) die Ehe von einem liechtensteinischen Gericht getrennt oder geschieden wurde;
- b) die Ehe nicht aus seinem alleinigen oder überwiegenden Verschulden getrennt oder geschieden wurde;
- c) der Bewerber nicht vor der Aufnahme in das Landesbürgerrecht mit einem Ausländer eine neue Ehe eingeht.

5) Der Antrag auf Aufnahme infolge Eheschliessung ist bei der Regierung einzureichen. Dem Antrag sind beizulegen:

- a) der Geburtsschein;
- b) der Trauschein;
- c) ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit;
- d) der Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein;
- e) der Strafregisterauszug;
- f) eine Erklärung des Bewerbers, dass er im Falle der Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet;
- g) der Todesschein des verstorbenen Ehegatten (Abs. 3);
- h) eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteils, wenn der Bewerber gerichtlich getrennt oder geschieden ist (Abs. 4);
- i) eine Erklärung des Bewerbers, dass kein Ehetrennungs- oder Ehescheidungsverfahren hängig ist.

Anstelle der Dokumente gemäss Bst. a, b, c und g kann ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Familienschein eingereicht werden, sofern daraus die erforderlichen Angaben in amtlich beglaubigter Form zu ersehen sind.

6) Die Regierung überprüft den Antrag auf die Gesetzmässigkeit, stellt ihn der zuständigen Gemeinde zur Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu und beschliesst über die Aufnahme.

7) Für die Aufnahme infolge Eheschliessung ist vom Bewerber eine Gebühr zu entrichten.

§ 5a Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 3

bb) im erleichterten Verfahren:

Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter

1) Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter, welche das Landesbürgerrecht durch Geburt, Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder durch Aufnahme im erleichterten oder im ordentlichen Verfahren erworben hat, können auf Antrag in das Gemeinde- und Landesbürgerrecht ihrer Mutter aufgenommen werden, wenn sie:

- a) einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von fünf Jahren nachweisen können;
- b) eine Erklärung über den Verzicht auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit abgeben.

2) Bei Aufnahme in das Gemeinde- und Landesbürgerrecht im erleichterten Verfahren erwerben bei Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft auch die Kinder das Gemeinde- und Landesbürgerrecht, wenn es sich beim Bewerber um:

- a) den Sohn einer Liechtensteinerin handelt und seine Kinder ehelich geboren und minderjährig sind;
- b) die Tochter einer Liechtensteinerin handelt und ihre Kinder minderjährig sind.

Die Kinder erwerben das Gemeinde- und Landesbürgerrecht nicht, wenn sie bei der Aufnahme ausdrücklich ausgenommen sind oder gemäss Abs. 4 ausgeschlossen werden müssen. Kinder, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben, müssen eine Erklärung darüber abgeben, ob sie in die Aufnahme einbezogen werden sollen.

3) Bei der Aufnahme eines verheirateten Kindes einer Liechtensteinerin in das Gemeinde- und Landesbürgerrecht im erleichterten Verfahren erwirbt der Ehegatte des Bewerbers das Gemeinde- und Landesbürgerrecht ebenfalls, wenn er die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 1 erfüllt, in aufrechter Ehe lebt und den Antrag stellt, in die Aufnahme in das Landesbürgerrecht einbezogen zu werden.

§ 5b

Ausländische uneheliche Kinder eines liechtensteinischen Vaters

1) Ausländische uneheliche Kinder eines liechtensteinischen Vaters können auf Antrag in das Landesbürgerrecht und in das Gemeindebürgerrecht ihres Vaters aufgenommen werden, wenn sie noch minderjährig sind und seit fünf Jahren entweder in Hausgemeinschaft mit dem Vater leben oder einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz aufweisen.

2) Der Antrag auf Aufnahme ins Landes- und Gemeindebürgerrecht ist vom gesetzlichen Vertreter des Kindes bei der Regierung einzureichen. Dem Antrag sind beizulegen ein Auszug aus dem Familienregister, die Vaterschaftsanerkennung und eine Wohnsitzbestätigung.

3) Kinder, welche das 18. Altersjahr überschritten haben, müssen dem Aufnahmeantrag zustimmen.

§ 6 Abs. 2

2) Bei Aufnahme eines verheirateten Ausländers in das Landesbürgerrecht erwerben auch seine ehelichen minderjährigen Kinder das Landesbürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Kinder, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben, müssen eine Erklärung darüber abgeben, ob sie in die Aufnahme einbezogen werden sollen. Der Ehegatte des Bewerbers erwirbt das Landesbürgerrecht ebenfalls, wenn er die Voraussetzung gemäss § 5 Abs. 1 erfüllt, in aufrechter Ehe lebt und den Antrag stellt, in die Aufnahme in das Landesbürgerrecht einbezogen zu werden.

§ 7 Bst. a und e

a) der Geburtsschein des Bewerbers und gegebenenfalls der seines Ehegatten, der Trauschein, der Todesschein des verstorbenen Ehegatten sowie die Geburtsscheine der ehelichen minderjährigen Kinder. Anstelle dieser Dokumente kann ein von der zuständigen Behörde aus-

- gestellter Familienschein eingereicht werden, sofern daraus die erforderlichen Angaben in amtlich beglaubigter Form zu ersehen sind;
- e) ein Strafregisterauszug. Dieser Auszug hat sich gegebenenfalls auf den Ehegatten sowie auf die minderjährigen Kinder des Bewerbers, sofern sie das 14. Altersjahr überschritten haben, zu erstrecken;

§ 17

Verlust des Landesbürgerrechtes

Das Landesbürgerrecht wird verloren:

- a) durch ausdrücklichen Verzicht;
- b) durch stillschweigenden Verzicht;
- c) durch Ungültigerklärung der Ehe;
- d) durch Aberkennung;
- e) durch Annahme an Kindesstatt.

§ 18 Abs. 1 und 4

1) Landesbürger können auf ihr Landesbürgerrecht verzichten, sofern sie

- a) nach den Gesetzen des Landes, dessen Bürgerrechte sie besitzen oder anstreben, handlungsfähig sind, und
- b) nachweisen, dass sie bereits das Staatsbürgerrecht eines anderen Staates für sich und allenfalls für ihre minderjährigen, ehelichen Kinder erworben oder zugesichert erhalten haben.

4) Die Verzichtleistung hat auch für die minderjährigen Kinder den Verlust des Landesbürgerrechtes zur Folge, wenn sie bereits das Staatsbürgerrecht eines anderen Staates erworben oder zugesichert erhalten haben und nach der Verzichtleistung weder Vater noch Mutter das Landesbürgerrecht besitzen.

§ 19

b) durch stillschweigenden Verzicht

Stillschweigend verzichtet auf das Landesbürgerrecht, wer das Staatsbürgerrecht eines anderen Staates erworben hat und vom Tage dieses Erwerbes an gerechnet 30 Jahre verstreichen lässt, ohne seinen Heimat-

schein erneuern zu lassen. In diesen Verzicht ist das Landesbürgerrecht der Kinder und Nachkommen inbegriffen, wenn weder Vater noch Mutter nach dem stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht besitzen.

§ 20a

c) durch Ungültigerklärung der Ehe

1) Wird die Ehe eines liechtensteinischen Landesbürgers mit einem Ausländer für ungültig erklärt, so verliert der ehemalige Ausländer, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 2, das durch die Eheschliessung erworbene Landesbürgerrecht.

2) Kommt dem ehemaligen Ausländer eine schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zustatten, geht er seines Landesbürgerrechtes nicht verlustig, wenn er sonst unvermeidlich staatenlos würde.

§ 21 Sachüberschrift

d) durch Aberkennung

§ 21a

Aufgehoben

§ 21b Sachüberschrift

e) durch Annahme an Kindesstatt

II.

Übergangsbestimmungen

1) Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter, welche das Landesbürgerrecht durch Geburt, Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder durch Aufnahme im erleichterten oder ordentlichen Verfahren erworben hat, können auf Antrag in das Landesbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht ihrer Mutter aufgenommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

2) Der Antrag auf Aufnahme ins Landes- und Gemeindebürgerrecht ist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom Vater oder sonstigen gesetzlichen Vertreter und von der Mutter des Bewerbers gemeinsam zu stellen. Kinder, welche das 18. Altersjahr überschritten haben, müssen dem Aufnahmeantrag zustimmen. Volljährige Kinder können den Aufnahmeantrag selbständig stellen.

3) Kinder des Bewerbers werden analog zu § 5a Abs. 2 in das Verfahren einbezogen.

4) Der Antrag ist bei der Regierung oder bei einer von dieser bezeichneten Amtsstelle einzureichen. Dem Antrag ist ein Auszug aus dem Familienregister beizulegen.

5) Für die Aufnahme in das Landesbürgerrecht ist von den Antragstellern eine Gebühr zu entrichten.

6) Für ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Altersjahr vollendet haben, sind die Bestimmungen von § 5a anwendbar. Die sechsjährige Frist in § 5a Abs. 5 läuft ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn die Voraussetzungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erfüllt sind.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef